

# **Satzung des Angelverein Liblar 1959 e.V.**

## **I Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

§ 5 Ehrenmitglieder

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Vereinsstrafen

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Kassenprüfer

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Amtliche Genehmigung der Satzung

§ 15 Datenschutz

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen Angelverein Liblar 1959 e.V. nachfolgend auch AV Liblar e.V. oder Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Erftstadt-Liblar und ist als eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 0726 beim Amtsgericht Brühl registriert.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern mit dem Ziel, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Dies schließt eine entsprechende Jugendarbeit ein.

## 2. Zweck des Vereins:

a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern einschließlich der Uferbereiche unter Berücksichtigung des Landesfischereigesetzes NRW.

b) Der vom Verein vorzulegende Hegeplan soll Vorschläge zur Gesunderhaltung der Gewässer, zur Erhaltung des Landschaftsbildes einschließlich naturnaher Ufer und Wasserläufe sowie des Artenschutzes enthalten.

## 3. Aufgaben des Vereins:

a) Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den ihm anvertrauten "Lebensraum Gewässer".

b) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

c) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, des Vereinsgeländes, Vereinsheimes und sonstiger Einrichtungen sowie von Booten und den dazugehörigen Anlagen.

d) Einrichtung einer Jugendgruppe zur Förderung und Betreuung der Vereinsjugend.

e) Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

f) Er fördert das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für den Naturschutz und die Angelfischerei. Dies erfolgt u. a. durch Teilnahme am „Tag der offenen Tür am Liblarer See“ und ähnlichen Veranstaltungen sowie der Durchführung von öffentlichen „Fischerfesten“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Angelverein Liblar ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit ist begründet im Erhalt und Pflege von Fauna und Flora der anvertrauten Gewässer auf der Basis des Landesfischereigesetzes NRW.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1) Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Aktive Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jugend- bzw. Bundesfischereischeines sein.

Als inaktive Mitglieder können volljährige Personen, die im Besitz eines gültigen Bundesfischereischeines sind, aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

2) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einer Probezeit von zwei Jahren. Der Beschluss zur Aufnahme auf Probe bzw. deren Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich, an die von Ihm im Aufnahmeantrag genannte Anschrift, mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die schriftliche Mitteilung der Aufnahme als Vollmitglied ist nach Ablauf der Probezeit dem Antragsteller an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift zu übermitteln.

3) Innerhalb der Probezeit haben Mitglieder auf Probe die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit entsprechender Begründung der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt mit einer entsprechenden Urkunde.

Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge und leisten keinen Arbeitsdienst.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf Probe endet:

a) Durch Tod des Mitgliedes, unmittelbar.

b) Freiwillige Kündigung des Mitgliedes auf Probe am Ende oder im Verlauf der Probezeit. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei Jugendlichen muss durch den gesetzlichen Vertreter (mindestens durch ein Elternteil) erfolgen. Die Kündigung seitens des Mitgliedes auf Probe hat schriftlich über die Vereinsanschrift an den Vorstand zu erfolgen.

c) Kündigung des Mitgliedes auf Probe durch den Vorstand am Ende oder im Verlauf der Probezeit. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Vorstandsbeschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied auf Probe schriftlich an die letzte dem Verein angegebene Adresse mitzuteilen.

d) Aufnahmegebühren und Beiträge für das laufende Kalenderjahr, in dem die Kündigung erfolgt, werden nicht erstattet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft auf Probe erlöschen alle Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

e) Alle Unterlagen und Gegenstände (Vereinseigentum) aus einem Vereinsamt, sowie alle vom Verein erhaltenen Unterlagen wie z.B. Fischereierlaubnisschein für Vereinsgewässer, Sportfischerpass des Verbandes, Durchfahrterlaubnis / Parkschein, Schlüssel usw. sind unverzüglich zurückzugeben. Entstehende Kosten für die Wiederbeschaffung/Wiederherstellung fehlender Gegenstände, besonders der Integrität der Schließanlage, trägt das Mitglied auf Probe, wenn keine Rückgabe erfolgt.

f) Eine Berufung vor dem Ehrenrat im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft auf Probe durch den Vorstand innerhalb bzw. am Ende der Probezeit ist nicht möglich.

2. Die Mitgliedschaft eines inaktiven bzw. Mitgliedes der Jugendgruppe oder Vollmitgliedes endet:

a) Durch Tod des Mitgliedes, unmittelbar.

b) Durch freiwilligen Austritt des inaktiven oder Vollmitgliedes. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei Jugendlichen muss durch den gesetzlichen Vertreter (mindestens durch ein Elternteil) erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Jahres schriftlich erfolgen. Noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, sind sofort mit der Austrittserklärung zu begleichen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Beiträge für das laufende Kalenderjahr, in dem die Kündigung erfolgt, werden nicht erstattet.

c) Bei Mitgliedern der Jugendgruppe durch Erreichen des 18. Lebensjahres im Folgemonat. Wird im Anschluss eine Vollmitgliedschaft angestrebt, so ist dies schriftlich beim Vorstand, bis zum Ende des Monats der Erreichung des 18. Lebensjahres, zu beantragen.

d) Durch sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aufgrund Vorstandsbeschluss:

1. Wenn es gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
2. Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat. Hierzu können u.a. strafbare oder ehrenrührige Handlungen zählen.
3. Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. wenn es wegen fischereiliche Vorschriften des Vereins (z.B. Gewässerordnung) wiederholt oder beharrlich verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.
5. Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und im erheblichen Maße der Auslöser bzw. Anlass von Streit und Unfrieden ist.
6. Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen länger als drei Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Vollmitglied, bei Jugendlichen dem gesetzlichen Vertreter, bzw. dem inaktiven Mitglied muss vorher nach schriftlicher Ladung rechtliches Gehör vor dem Vorstand gewährt werden. Der Ehrenrat des Vereins ist über den Beschluss des Vereinsausschlusses umgehend in Kenntnis zu setzen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann vom Betroffenen innerhalb von vier Kalenderwochen schriftlich Berufung vor dem Ehrenrat eingelegt werden. Der Vorstand ist nachrichtlich zu unterrichten. Der Ehrenrat entscheidet in einem Ehrenratsverfahren endgültig und für den Betroffenen sowie den Vorstand bindend. Nach Ablauf der o.a. vierwöchigen Frist ohne eingereichte Berufung, wird der Vereinsausschluss rechtswirksam. Nachträglich eingelegte Rechtsmittel, auch außerhalb des satzungsgemäßen Verfahrens, sind unzulässig. Eine Vertretung durch Rechtsvertreter von Berufswegen ist nicht statthaft.

Bei Jugendlichen ist, falls möglich, statt der Kündigung der Mitgliedschaft eine Vereinsstrafe nach §7 auszusprechen.

### 3. Grundsätzliches

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und Aufnahmegebühren werden nicht erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Alle Unterlagen und Gegenstände (Vereinseigentum) aus einem Vereinsamt sowie alle vom Verein erhaltenen Unterlagen wie z.B. Fischereierlaubnisschein für Vereinsgewässer, Sportfischerpass, Durchfahrterlaubnis, Schlüssel usw. sind unverzüglich zurückzugeben. Entstandene Kosten für die Wiederbeschaffung/Wiederherstellung fehlender Gegenstände, besonders der Integrität der Schließanlage, trägt das ehemalige Mitglied, wenn keine Rückgabe erfolgt. Die sofortige Rückgabeverpflichtung der o.a. Gegenstände an den Vorstand besteht auch im Falle der geplanten Berufung, gegen die durch den Vorstand ausgesprochene Kündigung vor dem Ehrenrat.

### **§7 Vereinsstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
2. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
3. Geldbußen bis 300 €
4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist ein schriftlicher Widerspruch beim Ehrenrat möglich (Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter). Hierbei gilt eine nicht zu überschreitende Frist von vierzehn Kalendertagen. Nach Ablauf der Frist ohne eingereichten Widerspruch wird die Vereinsstrafe rechtswirksam. Nachträglich eingelegte Rechtsmittel, auch außerhalb des satzungsgemäßen Verfahrens, sind unzulässig. Eine Vertretung durch Rechtsvertreter von Berufswegen ist nicht statthaft. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) pfleglich zu benutzen. Einschränkungen (z.B. durch Vereinsveranstaltungen, Familienfeiern, Veranstaltungen anderer Gewässeranlieger oder durch Renovierungen usw.) werden mit Aushang bekannt gegeben und sind hinzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b. Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern

d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Sonstige Verpflichtungen, wie z.B. Arbeitsdienste und die Teilnahme an Gewässerreinigungen sind zu erfüllen. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe von Pfand- und Strafgeldern, die bei Nichterfüllung der Arbeitsdienste zu Gunsten der Vereinskasse zu zahlen sind. Die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen obliegt dem Vorstand. Bei von o.a. Strafgeldern ist eine Anhörung des Betroffenen nicht erforderlich. Der Widerspruch beim Ehrenrat ist ausgeschlossen.

e. die Fischerprüfung abzulegen (Jugendliche spätestens mit Erreichen des 16. Lebensjahres)

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen automatisch, solange fällige Beiträge und Pfandgelder nicht gezahlt wurden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ehrenrat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
- einem Schatzmeister,
- dem Gewässerobmann,
- dem Arbeitsdienstleiter und
- dem Jugendwart.
- 

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge der inaktiven Mitglieder fest.

5. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und grenzt die Zuständigkeiten/Aufgaben der Vorstandsmitglieder untereinander ab. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied bzw. Kassenprüfer kommissarisch berufen.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4

Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung erfolgt an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer

d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.

e) Satzungsänderungen (erfolgen nur mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder)

f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragen. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

5. Bei Abstimmungen hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Anhäufung von Stimmen über Vollmachten ist nicht zulässig. Die Abstimmungen erfolgen vereinfacht per Handzeichen.

6. Bei Neuwahl des gesamten Vorstandes übernimmt der Ehrenratsvorsitzende oder ein Ehrenmitglied die Aufgabe des Wahlleiters bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden. Bei Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder bzw. der Bestätigung kommissarischer Vorstandsmitglieder, Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer obliegt die Aufgabe des Wahlleiters dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder vorzeitigem Rücktritt dem 2. Vorsitzenden.

7. Alle Wahlen des Vorstandes werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Wahlen des Ehrenrates und der Kassenprüfer können nach einstimmigem Beschluss der erschienenen Mitglieder per Handzeichen erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt auch hier die Abstimmung geheim. Die Stimmabgabe erfolgt über ein vereinfachtes Wahlzettelverfahren. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Kumulierung von Stimmen, z.B. über Vollmachten

ist nicht zulässig. Gewählt werden die Vorstandsmitglieder, der Ehrenrat und die Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand erfolgt eine Stichwahl.

8. Alle Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Inhalt des Protokolls ist der Anfang und Ende sowie der Verlauf in Form eines Ergebnisprotokolls und eine Anwesenheitsliste der Mitglieder. Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Ehrenratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Es sind zwei Kassenprüfer, jeweils für zwei Jahre zu wählen. Nach jeder regelmäßigen Kassenprüfung scheidet ein Prüfer aus und ein neuer Kassenprüfer wird gewählt. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, sie arbeiten unabhängig. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anlässlich der Mitgliederversammlung tragen die Kassenprüfer den hierzu erschienen Mitgliedern das Prüfungsergebnis vor.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters, hat vor deren Ausscheiden ebenfalls eine eingehende Prüfung der Kasse, Belege und Bücher zu erfolgen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Das Protokoll ist mit dem Ergebnis der Routineprüfung ebenfalls der Mitgliederversammlung vorzutragen. Tritt ein Kassenprüfer vorzeitig zurück, so kann der Vorstand ein Mitglied in kommissarischer Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenden Mitgliederversammlung, zu der der 1. Vorsitzende mit einer 2-Wochen-Frist einlädt aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Hege und Pflege der Fische und den Schutz der Gewässer zu verwenden hat.

## **§ 14 Amtliche Genehmigung der Satzung**

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.



## **§ 15 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten wie z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse, Funktion usw. erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **II. Ehrenratsordnung des AV Liblar e.V.**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates, Vorgehen bei vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat des Vereins ist unabhängig vom Vorstand.
2. Er besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, zwei stellvertretenden Beisitzern.
3. Der Ehrenratsvorsitzende bestimmt einen der beiden Beisitzer, mit dessen Zustimmung, zu seinem Vertreter.
4. Der Ehrenrat wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer sind vom Arbeitsdienst befreit.
6. Scheidet der Ehrenratsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt dessen Vertreter das Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes bestellt der Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vollmitglied des Vereins als kommissarischen Beisitzer bzw. stellvertretenden Beisitzer.

### **§ 3 Informationspflicht des Vorstandes gegenüber dem Ehrenrat**

Der Vorstand teilt schnellstmöglich dem Ehrenratsvorsitzenden jeden Beschluss bezüglich der Verhängung einer Vereinsstrafe oder eines Vereinsausschlusses schriftlich mit.

Alle Unterlagen, die den Fall betreffen und dem Vorstand vorliegen, sind dem Ehrenrat zugänglich zu machen.

#### **§ 4 Aufgaben des Ehrenrates**

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss vermittelt er bei allen Streitfällen unter den Mitgliedern. Den Antrag auf Schlichtung kann jedes Mitglied oder der Vorstand stellen. Eine Vertretung im Schlichtungsverfahren durch Rechtsvertreter von Berufswegen ist nicht statthaft.

2. Durchführung eines Ehrenratsverfahrens auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes im Falle der Verhängung von Vereinsstrafen oder des Vereinsausschlusses eines Mitgliedes. Bei der Kündigung bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern auf Probe kann vom Betroffenen keine Berufung vor dem Ehrenrat eingelegt werden.

3. Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben oder als Fischereiaufseher bestellt sein.

#### **§ 5 Schlichtungsverfahren**

1. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Einigung ist eine von den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses unterzeichnete Niederschrift über das Verfahren zu fertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Bei gütlicher Einigung ist die Niederschrift (in Kopie) bzw. eine schriftliche Darstellung der Sachlage nach erfolgloser Schlichtung dem Vorstand zu übermitteln.

2. Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Befangenheitsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Über den Befangenheitsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit über die Annahme bzw. Ablehnung des Befangenheitsantrages in Abwesenheit der Beteiligten.

3. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

4. Für die Anhörungen und Verhandlungen sind vereinseigene Räumlichkeiten zu nutzen.

#### **§ 6 Ehrenratsverfahren**

1. Ein Ehrenratsverfahren wird immer dann eingeleitet, wenn:

- das Schlichtungsverfahren zu keiner gütlichen Einigung geführt hat,
- wenn ein Mitglied den Ehrenrat direkt wegen eines Disputes mit einem anderen Mitglied anruft,
- wenn ein Mitglied eine Berufung bezüglich einer durch den Vorstand ausgesprochenen Vereinsstrafe oder gegen seinen Vereinsausschluss beantragt, oder
- der Vorstand den Ehrenrat beauftragt.

Für die Anhörungen und Verhandlungen sind vereinseigene Räumlichkeiten zu nutzen. Eine Vertretung durch Rechtsvertreter von Berufswegen ist nicht zulässig.

2. Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens setzt den Beschuldigten, sofern vorhanden, den Ankläger und immer den Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens schriftlich in Kenntnis.

3. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss folgende Punkte und Aufforderungen zum Inhalt haben:

- die Beschwerdepunkte bzw. Vorwürfe gegen den Beschuldigten,
- die Aufforderung an den Beschuldigten, sich innerhalb einer Zeit von vierzehn Werktagen, auf die Anschuldigungen unter Benennung von eigenen Entlastungszeugen, der Vorlage von sonstigem Beweismaterial, welches der eigenen Entlastung dient, zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Ferner hat das Schreiben den Hinweis zu enthalten, dass die Vertretung durch Rechtsvertreter von Berufswegen nicht zulässig ist.

4. Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer damit beauftragen. Er kann auch den Weg der Befragung in einer Verhandlung beschreiten.

5. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Der Vereinsvorstand erhält auch dann eine Einladung (ohne Einschreiben), wenn er selbst nicht unmittelbar beteiligt ist. Der 1. Vorsitzende des Vereins entscheidet ob er selbst oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand im Verfahren vertritt. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief, an die letzte dem Verein angegebene Adresse der Beteiligten, und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens vierzehn Werktagen liegen. In der schriftlichen Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden wird. Die Ladung muss auch den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch Rechtsvertreter von Berufswegen unzulässig ist.

6. Dem oder den Beschuldigten ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

7. Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Befangenheitsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung mit Begründung vorzutragen. Über den Befangenheitsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit über die Annahme bzw. Ablehnung des Befangenheitsantrages in Abwesenheit der Beteiligten.

8. Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

9. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Alle erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Jedem Beteiligten ist eine Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Der Vereinsvorstand erhält das Urteil in dreifacher Ausfertigung. Der Ehrenrat entscheidet in der Sache endgültig, somit ist das Urteil für alle Beteiligten bindend.

10. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit darüber, ob das gefällte Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird, oder ob es bei der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht werden soll. Bei Entscheidung für eine Veröffentlichung wird diese auf der Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand vollzogen.